



Wien, am 14. April 2003
GZ 216/03, Ha

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/14
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden, ein Internationales Steuervergütungsgesetz eingeführt wird, das Gesundheits- und Sozialbeihilfegesetz 1996, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Investmentfondsgesetz 1993, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Straßenbenützungsabgabegesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz und das Erdgasabgabegesetz geändert werden, ein Kohleabgabegesetz eingeführt wird und das Energieabgabevergütungsgesetz, das Mineralölsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das Produktpirateriegesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren;
GZ 040010/7-Pr.4/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchte zu einzelnen, ihr wichtig erscheinenden Punkten wie folgt Stellung nehmen (in Chronologie zum Entwurf des Budgetbegleitgesetzes):

? Art III Änderung des Umgründungssteuergesetzes

Begrüßt wird die Neuregelung bei verspäteter Anmeldung von Einbringungsfällen (die sogenannte 2. Chance). Unklar ist, warum die unbaren Entnahmen nur "letztes Mittel" sein sollen. Begrüßt wird die Neuregelung der Spaltung im Hinblick auf Freiberufler-Kapitalgesellschaften, ebenso die Verlängerung der Steuerspaltung.

Zu hoffen ist, dass die komplizierten Übergangsregelungen des § 38 Abs 8a in der Praxis nicht zu Schwierigkeiten führen.

? Art VII Änderung des Bewertungsgesetzes 1955

Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass eine Neuregelung wegen der Aufhebung des § 16 durch den Verfassungsgerichtshof erforderlich geworden ist. Die Ersetzung der Tabelle des § 16 (2) durch versicherungsmathematische Erfahrungswerte wird selbstverständlich stimmig in allen Gegenleistungsfällen (Kauf- und kaufähnlichen Geschäften) sein, könnte jedoch bei den gemischten Schenkungen von Liegenschaften zu Unstimmigkeiten führen, zumal eine realistische Lebenserwartung einem unrealistischen 3-fachen Einheitswert gegenübergestellt wird. So kann in vielen Fällen, speziell bei jüngeren Geschenkgebern oder Übergebern, ein vorbehaltenes lebenslanges Recht wertvoller als die übergebene Liegenschaft sein. Tendenziell wird es zu erhöhten Grunderwerbs- bzw. Schenkungssteuervorschreibungen kommen. In diesem Zusammenhang wird auch zu beachten sein, dass der unverändert bleibende § 15 Abs 2 immerwährende Nutzungen mit dem 18-fachen des Jahreswertes begrenzt und dass eine befristete Nutzung (die mit dem Tod endet), jedenfalls auch nicht höher als mit dem 18-fachen Jahreswert anzusetzen wäre. Dies könnte - trotz der vorgesehenen Abzinsung - bei Berechnung nach der Sterbetafel speziell bei jüngeren Berechtigten vorkommen. Im Hinblick auf die Selbstberechnung derartiger Rechtsgeschäfte wäre jedenfalls darauf zu achten, dass die in Aussicht genommene Verordnung ehestbaldig erlassen werde, desgleichen die Programme von FinanzOnline angepasst werden sollten.

? Art VIII Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes

Die Neuregelungen, insbesondere Steuerfreiheit auch ausländischer Bankguthaben, werden begrüßt. Angemerkt wird, dass keine besondere Bestimmung des Inkrafttretens vorgesehen ist und daher wohl von einem sofortigen Inkrafttreten nach Kundmachung auszugehen sein wird.

? Art XVIII Änderung der BAO

Die Erweiterung des Personenkreises für elektronische Akteneinsicht neben den bisher genannten Berufsgruppen ist nicht zu kritisieren.

Abschließend hofft die Österreichische Notariatskammer, auch künftig in Steuersachen Gelegenheit zu Stellungnahmen zu erhalten, sowie dass die eine oder andere Anmerkung zum Budgetbegleitgesetz Eingang in den endgültigen Gesetzestext finden möge.

Mit vorzüglicher Hochachtung